

10. Nachbarliche Klagebefugnis und Umweltrechtsbehelfsgesetz

Art. 11 UVP-RL; § 42 Abs. 2 VwGO; § 3a Satz 4 UVPg; 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 UmwRG; TA-Lärm

Weder der Gesetzeswortlaut noch die systematische Stellung des § 4 Abs. 3 UmwRG deuten darauf hin, dass die Berufung auf den in Rede stehenden Verfahrensfehler abweichend von § 42 Abs. 2 VwGO auch solchen Personen eröffnet werden soll, die nicht schon aufgrund einer möglichen Betroffenheit in einem materiellen Recht klage- oder antragsbefugt sind. Das Unionsrecht gebietet keine abweichende Beurteilung.

(Leitsatz der Redaktion)

VGH Mannheim, B. v. 05.04.2016 – 3 S 373/16 – (vorgehend VG Freiburg, B. v. 05.02.2016 – 4 K 2679/15 –

Zum Sachverhalt:

1. Der Antragsteller ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Die Beigeladene möchte in einem südlich des Grundstücks gelegenen Waldgebiet im Bereich des Rohrenkopfes insgesamt fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 (Nabenhöhe 139 m; Rotordurchmesser 115,7 m; Gesamthöhe 206,9 m) mit einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW errichten. Der Standort der nächstgelegenen Windkraftanlage ist von dem Grundstück des Antragstellers ca. 2,2 km entfernt. Mit Bescheid vom 2.11.2015 erteilte das Landratsamt Lörrach der Beigeladenen die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das genannte Vorhaben und ordnete die sofortige Vollziehung der Genehmigung an. In der Folgezeit wurden unter dem 20.1. und 29.1.2016 – ebenfalls unter Anordnung des Sofortvollzugs – zwei Änderungsbescheide erlassen, die in erster Linie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz betreffen. Der Antragsteller legte gegen die Genehmigung vom 2.11.2015 und den Bescheid vom 20.1.2016 mit Schreiben vom 5.2.2016 Widerspruch ein. Über den Widerspruch wurde bisher nicht entschieden. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 24.2.2016 abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Der Antrag sei unzulässig, da der Antragsteller nicht antragsbefugt sei. Die Antragsbefugnis folge entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers nicht bereits aus § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG, da diese Regelungen den individualrechtsbezogenen Ansatz des § 42 Abs. 2 VwGO unangetastet ließen. Der Antragsteller könne auch nicht geltend machen, durch die angefochtene Genehmigung in eigenen Rechten verletzt zu sein, da sein Grundstück von der nächstgelegenen Windkraftanlage ca. 2,2 km entfernt sei. Die Schallimmissionsprognose vom 23.4.2015 errechne für die Immissionsorte Nr. 36 bis 40, die von den geplanten Windkraftanlagen über 580 m weniger weit entfernt seien als das Wohnhaus des Antragstellers, eine voraussichtliche Immissionsbelastung durch die geplanten Windkraftanlagen von weniger als 33 dB(A), so dass die auf dem Grundstück der Antragstellers zu erwartenden Immissionen aller Voraussicht nach um weit mehr als 12 dB(A) unterhalb des dort zulässigen nächtlichen Immissionsrichtwerts von 45 dB(A) lägen. Der Antrag könne zudem auch in der Sache keinen Erfolg haben. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei entsprechend den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ordnungsgemäß schriftlich begründet worden. Die Anordnung sei auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage führe zu dem Ergebnis, dass die Widersprüche der Antragsteller voraussichtlich ohne Erfolg bleiben würden. Denn die angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung verstoße nach summarischer Prüfung zum einen nicht gegen (auch) dem Schutz des Antragstellers dienende Normen. Zum anderen dürfte auch das Ergebnis der UVP-Vorprüfung des Landratsamts, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht an einem der gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Fehler leiden, so dass dem Antragsteller voraussichtlich auch kein Aufhebungsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 UmwRG zustehe. Gegen den Beschluss hat der Antragsteller am 8.3.2016 Beschwerde eingelegt, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Aus den Gründen:

11. Die Beschwerde ist unbegründet. Unter Berücksichtigung der im Beschwerdeverfahren innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf die sich die Prüfung des Senats gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, hat das Verwaltungsgericht den Antrag zu Recht als unzulässig abgelehnt. Dafür, dass der Antragsteller die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO

in entsprechender Anwendung erforderliche Antragsbefugnis besitzt, ist mit Blick auf diese Gründe nichts zu erkennen. 1. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, der Antragsteller sei entgegen seiner Rechtsauffassung nicht bereits gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG antragsbefugt. Diese Regelung räume zwar dem Einzelnen eine selbständig durchsetzbare Verfahrensposition ein mit der Folge, dass eine dem Maßstab des § 3a Satz 4 UVPg nicht genügende UVP-Vorprüfung abweichend von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Begründetheit der Klage führe, ohne dass es darauf ankomme, ob die verletzten Verfahrensvorschriften des UVP-Rechts der Gewährleistung eines materiellen subjektiven Rechts Einzelner dienen. Dessen ungeachtet bleibe es jedoch dabei, dass die Klage- bzw. Antragsbefugnis im Falle von Individualklägern bzw. -antragstellern nur dann zu bejahen sei, wenn es möglich erscheine, dass sie durch die Zulassung des einer UVP-Vorprüfung unterliegenden Vorhabens in eigenen materiellen Rechtspositionen verletzt seien. Gegen diese Auffassung bestehen entgegen der Ansicht des Antragstellers keine Bedenken. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPg u.a. dann verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 3a Satz 4 UVPg genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung im Sinne dieser Vorschrift gleich (§ 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG). Nach § 4 Abs. 3 UmwRG gilt dies entsprechend für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 VwGO. Insoweit wird den Einzelnen folglich eine selbständig durchsetzbare Verfahrensposition eingeräumt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.12.2011 – 9 A 30.10 – NVwZ 2012, 573), wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist. Für die Klage- oder Antragsbefugnis bleibt es jedoch bei dem allgemeinen sich aus § 42 Abs. 2 VwGO ergebenden Erfordernis, dass durch die Zulassung des Vorhabens eine Betroffenheit in eigenen Rechten zumindest als möglich erscheinen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.10.2013 – 9 A 23.12 – NVwZ 2014, 367; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 18.12.2015 – 3 5 2424/15 – juris). Weder der Gesetzeswortlaut noch die systematische Stellung des § 4 Abs. 3 UmwRG deuten darauf hin, dass die Berufung auf den in Rede stehenden Verfahrensfehler abweichend von § 42 Abs. 2 VwGO auch solchen Personen eröffnet werden soll, die nicht schon aufgrund einer möglichen Betroffenheit in einem materiellen Recht klage- oder antragsbefugt im Sinne dieser Vorschrift sind (BVerwG, Urt. v. 2.10.2013, a.a.O.). Das Unionsrecht gebietet keine abweichende Beurteilung (BVerwG, Urt. v. 2.10.2013, a.a.O.; Urt. v. 20.12.2011 – 9 A 30.10 – NVwZ 2012, 573; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 18.12.2015, a.a.O.; Urt. v. 11.4.2014 5 S 534/13 NVwZ-RR 2014, 634; BayVGH, Beschl. v. 28.3.2011 – 15 ZB 08.1872 – juris; a. A. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.2.2015 – 8 A 959/10 – BauR 2015, 1138, ZNER 2015, 77). Die bereits vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs unterstreichen dies. Denn auch nach der Ansicht des Europäischen Gerichtshofs steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 11 UVP-Richtlinie geltend machen kann, auf individuelle Rechte zu beschränken, die nach nationalem Recht als subjektiv-öffentliche Rechte qualifiziert werden können (Urt. v. 16.4.2015 – C-570/13 – UPR 2015, 304). Fordert ein Mitgliedstaat für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen Einzelner gegen auf Grundlage der UVP-Richtlinie gefallene Entscheidungen die Möglichkeit einer Verletzung eines subjektiven Rechts, steht es ihm nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ferner frei, auch im Rahmen der Begründetheitsprüfung die Aufhebung der Verwaltungsentscheidung von der Verletzung eines subjektiven Rechts auf Seiten des Klägers abhängig zu machen (Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – NJW 2015, 3495).

2. Das Verwaltungsgericht hat weiter angenommen, der Antragsteller könne auch nicht geltend machen, durch die angefochtene Genehmigung in eigenen Rechten verletzt zu sein. Dem ist ebenfalls zuzustimmen.

a) Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Windkraftanlagen bedürfen aufgrund ihrer Gesamthöhe von jeweils (weitaus) mehr als 50 m nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV und Nr. 1.6 Anhang 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Eine Verletzung dieser drittschützenden Vorschrift kann jedoch unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen ohne weiteres ausgeschlossen werden.

aa) Was den Schutz vor unzumutbaren Lärmimmissionen betrifft, hat die Bewertung der von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen an Hand der auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.8.1998 zu erfolgen. Ob die von solchen Anlagen ausgehenden Lärmimmissionen auf in ihrem Einwirkungsbereich gelegene Grundstücke die Grenzen des Zumutbaren überschreiten, hängt somit von der Einhaltung der in den Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerten ab (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 29.8.2007 – 4 C 2.07 – BVerwGE 129, 209; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.7.2015 – 8 S 534/15 – juris; HessVGH, Urt. v. 25.7.2011 – 9 A 103/11 – ZUR 2012, 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 1.6.2010 – 12 LB 32/07 – Juris; OVG Saarland, Beschl. v. 4.5.2010 – 3 B 77/10 – BImSchG-Rspr § 3 Nr. 148; Weidemann/Krappel, Rechtsfragen der Zulassung von Windkraftanlagen, DÖV 2011, 19, 20). Die nähere Umgebung des Grundstücks des Antragstellers entspricht nach Ansicht des Verwaltungsgerichts einem Dorfgebiet. Einwendungen hiergegen werden vom Antragsteller nicht erhoben. Die nach der TA Lärm für ein Dorfgebiet geltenden Immissionsrichtwerte betragen 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die von der Beigeladenen vorgelegte Schallimmissionsprognose vom 23.4.2015, gegen die der Antragsteller in der Begründung seiner Beschwerde ebenfalls keine Einwendungen erhebt, errechnet für die von der nächstgelegenen Windkraftanlage ca. 1.650 m entfernten Immissionsorte Nr. 36 bis 40 (Sonnenmatt 17, 5, 11, 14 und 16) eine voraussichtliche Schallimmissionsbelastung durch die geplanten Windkraftanlagen von weniger als 33 dB(A). Für das von den geplanten Anlagen über 580 m weiter entfernt liegende Wohnhaus des Antragstellers ist damit mit einer noch geringeren Schallimmissionsbelastung zu rechnen. Mit dem Verwaltungsgericht ist danach davon auszugehen, dass die auf dem Grundstück des Antragstellers zu erwartenden Schallimmissionen um weit mehr als 12 dB(A) unterhalb des dort zulässigen Immissionsrichtwerts von 45 dB(A) liegen. Was die von den geplanten Windkraftanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen betrifft, ist unter diesen Umständen ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ohne weiteres zu verneinen.

bb) Für den von den Rotoren der Windkraftanlagen hervorgerufenen periodischen Schattenwurf, der ebenfalls zu den Immissionen im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu rechnen ist, gilt das Gleiche. Wissenschaftlich gesicherte Grenz- oder Richtwerte für die Beurteilung dieser von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlage abhängigen Effekte liegen bisher nicht vor. In der Rechtsprechung wird deshalb mangels besserer Erkenntnisse auf die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 2002 beschlossenen Hinweise zur Ermittlung und Bewertung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) zurückgegriffen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.7.2015 – 8 S 534/15 – juris; BayVGH, Beschl. v. 27.3.2015 – 22 CS 15.481 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.5.2007 – 12 LB 8/07 – ZNER 2007, 229; 15.3.2004 – 1 ME 45/04 – BRS 67 Nr. 104; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 8.3.1999 – 3 M 85/98 – NVwZ 1999,

1238). Nach Ziff. 3.1 dieser Hinweise ist bei der Genehmigung von Windkraftanlagen sicherzustellen, dass Wohn- und Schlafräume sowie andere schutzwürdige Räume nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag durch den periodischen Schattenwurf einer Windkraftanlage beeinträchtigt werden. Nach der von der Beigeladenen vorgelegten Schattenwurfprognose werden diese Werte bereits auf den über 580 m näher zu den geplanten Windkraftanlagen gelegenen Grundstücken Sonnenmatt 17, 5, 11, 14 und 16 weit unterschritten.

b) Wie das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend angenommen hat, kann auch eine Verletzung des drittschützenden bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots mit Blick auf die sonstigen von den geplanten Anlagen ausgehenden Wirkungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Rücksichtnahmegebot gehört zu den in § 35 Abs. 3 BauGB nicht aufgeführten öffentlichen Belangen und erfasst in Abgrenzung zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB Fälle, in denen nicht Immissionsbelastungen, sondern sonstige nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf die Interessen eines Nachbarn in Rede stehen. Dazu gehören nach der Rechtsprechung auch Belastungen psychischer Art wie die „optisch bedrängenden“ Wirkungen, die von einem Bauvorhaben auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgehen (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06 – NVwZ 2007, 336; Urt. v. 23.5.1986 – 4 C 34.85 – BRS 46 Nr. 176; Urt. v. 13.3.1981 – 4 C 1.78 – DÖV 1981, 672).

Ob im Hinblick auf die „optisch bedrängende“ Wirkung einer Windkraftanlage ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006, a.a.O.). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat dazu in seiner Rechtsprechung zwei Vermutungsregeln aufgestellt: Betrage der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, werde von der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgehen. Sei der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, sei dagegen regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage anzunehmen (Urt. v. 9.8.2006 – 8 A 3726/05 – DVBI. 2006, 1532; Beschl. v. 24.6.2010 – 8 A 2764/09 – BauR 2011, 252). Dem haben sich in der Folgezeit auch verschiedene andere Oberverwaltungsgerichte angeschlossen (BayVGH, Urt. v. 29.5.2009 – 22 B 08.1785 – ZUR 2009, 497; HessVGH, Beschl. v. 1.3.2011 9 B 121/11 – ZNER 2011, 214; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.3.2011 – 8 A 11215/10 – NVwZ-RR 2011, 438; OVG Saarland, Beschl. v. 24.9.2014 – 2 A 471/13 – LKRZ 2014, 510). Die Gesamthöhe der im vorliegenden Fall genehmigten Windkraftanlagen beträgt bei einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115,7 m ca. 206,90 m. Das Grundstück der Antragsteller ist von der nächst gelegenen Windkraftanlage ca. 2,3 km entfernt, was in etwa dem 10,5-Fachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Für eine optisch bedrängende Wirkung der geplanten Windkraftanlagen auf das Wohnhaus des Antragstellers gibt es angesichts dessen keinerlei Anhaltspunkte. Der Einwand des Antragstellers, dass die genehmigten Windkraftanlagen auf einer Höhe von 1.160 m üNN errichtet werden sollten, während sein Grundstück nur auf einer Höhe von ca. 860 m üNN liege und somit zwischen den Anlagen und ihrem Wohnhaus ein Höhenunterschied von ca. 300 m bestehe, rechtfertigt keine andere Beurteilung.